

Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für das Freibad Stockach - Badebetrieb unter Pandemiebedingungen -

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Stockach und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung beinhaltet Regelungen zum Infektionsschutz bei Nutzung dieses Bades.

Das Freibad Stockach darf nach der aktuellen Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21.05.2021 unter sehr strengen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben öffnen. Darauf wurde die Organisation des Badebetriebes und die Ausstattung des Bades angepasst. Der Gesundheitsschutz ist in jeglicher Hinsicht prioritär zu bewerten.

Zu Ihrem eigenen Schutz, zum Schutz anderer Gäste und unseres Personals appellieren wir an Ihre hohe Eigenverantwortung und an die Einhaltung aller nachfolgend aufgeführten Regeln. Gäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden (keine Erstattung des Eintrittspreises).

Abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen und von den behördlichen Vorgaben kann beim Einlass in das Freibad ein Nachweis erforderlich sein, dass Sie negativ getestet (Test nicht älter als 24 Stunden), geimpft (ab 14 Tage nach vollständiger Impfung) oder genesen (die Erkrankung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen) sind. Kinder unter 6 Jahren sind davon ausgenommen.

Allgemeine Grundsätze, Verhalten im Bad, Hygieneregeln und Abstandseinhaltung

1. Jeder Gast hat die Vorschriften aus der geltenden Fassung der CoronaVO Baden-Württemberg einzuhalten.
2. Betretungsverbot des Bades bei Krankheitssymptomen (Atemwegsinfekt oder erhöhte Körpertemperatur).
3. Betretungsverbot des Bades für Gäste, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
4. Der Eintritt in das Bad ist nur mit einem online gebuchten Ticket möglich. Das Kartenkontingent ist begrenzt auf eine festgelegte Gästeanzahl. Das online gebuchte Ticket muss an der Kasse als Ausdruck oder auf dem Smartphone zum Abscannen vorgezeigt werden. (Ticketbuchung bis 1 Stunde vor Schließung möglich.)
5. Die Abstandsmarkierungen vor dem Eingang sind einzuhalten. Reicht die Anzahl der Markierungen im Wartebereich vor dem Eingang nicht aus, ist darüber hinaus weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
6. Die Nutzung einiger Einrichtungen, z. B. Sprunganlage/-blöcke, Rutsche, Kinderbecken, Spielgeräte kann eingeschränkt oder gesperrt sein. Entsprechende Beschilderungen sind zu beachten.
7. Beschilderungen, Abstandsmarkierungen, Bodenmarkierungen, Wegführungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m gilt für alle Bereiche im Bad.
8. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes entsprechend der geltenden Fassung der CoronaVO Baden-Württemberg in Wartebereichen außerhalb des Badebereiches und in geschlossenen Räumen (z. B. Kasse, WC, Kioskgebäude). Kinder unter sechs Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
9. Einhaltung der Regeln für Handhygiene, Husten- und Niesetikette. Die Handdesinfektionsstationen sind zu nutzen.
10. An allen Engstellen im Freien (z. B. Durchschreitebecken, Umkleidekabinen, Wege) und in geschlossenen Räumen (z. B. WC, Kiosk) sind enge Begegnungen zu vermeiden.
11. Vor dem Baden ist zu duschen. Sollten die Duschräume im Innenbereich gesperrt sein, sind alternativ die Duschen an den Durchschreitebecken im Außenbereich zu nutzen (ohne Seife).
12. Der Beckenumlauf ist nur bei Bedarf zu betreten.
13. In den Becken gibt es eine Beschränkung der gleichzeitigen Personenanzahl. Die Nutzung der Becken kann durch eine Aufsichtsperson untersagt werden, wenn die maximale Personenanzahl erreicht ist. Die Informationen auf den Schildern und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
14. Eltern haben für ihre Kinder die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung zur Haus- und Badeordnung.

Stockach, 07.06.2021



Jürgen Fürst, Geschäftsführer